ZBB 2007, 389

BGB § 826

Deliktshaftung wegen falscher Ad-hoc-Meldung selbst bei extrem unseriöser Kapitalmarktinformation nur bei Nachweis konkreter Kausalität für Anlageentschluss ("Comroad V")

BGH, Urt. v. 04.06.2007 - II ZR 173/05 (OLG München), ZIP 2007, 1564 = WM 2007, 1560

Amtlicher Leitsatz:

Im Rahmen der Informationsdeliktshaftung gemäß § 826 BGB wegen fehlerhafter Ad-hoc-Publizität auf dem Sekundärmarkt kann auf den Nachweis der konkreten Kausalität für den Willensentschluss des Anlegers selbst bei extrem unseriöser Kapitalmarktinformation nicht verzichtet werden. Als Kausalitätsbeweis reicht daher das enttäuschte allgemeine Anlegervertrauen in die Integrität der Marktpreisbildung nicht aus.